

das *Sicut adsolet*. Wenn wir nun auch hier auf den Index titulorum von A blicken, so heisst dort die Rubrik zu diesem Titel: *De reipusse, ut solet, homo moriens et viduam dimiserit*. Im Texte der Lex fehlt dieser Zusatz zu *De reipusse*, wie A 1, oder *De reipus*, wie A 2 dort das Stück überschreibt. Man hat wohl ohne Zweifel die Worte 'ut — dimiserit' im Index von A für einen erläuternden Zusatz zu *De reipusse* zu halten. Der Anfang des Titels wurde hinzugefügt, um deutlicher zu machen, was in *De reipusse* behandelt ist. Ebenso ist das noch an anderen Stellen im Index von A geschehen; z. B. beim Titel 85 *De testibus* ist zugesetzt: *Qui necesse testibus habuerit dare*. Man vergleiche den Anfang von A 85: *Si quis testes necesse habuerit, ut donet . . .* Ferner Titel 25: *De maleficis*. *Qui alteri herbas dederit*; vgl. 25, 1: *Si quis alteri herbas dederit . . .* Oder Titel 27: *De nave*. *Qui sine permissu domini sui movunt*; vgl. 27, 1: *Si quis extra consilium domini sui navem alienam movere praesumpserit . . . u. s. w.* Wir können diese offenbaren Zusätze zum Index von A derselben überarbeitenden Rezension zuschreiben, deren Spuren wir schon oben im Texte beobachteten. Jedenfalls aber kann der Zusatz zu A 79 'ut solet' u. s. w. nicht aus B stammen. Denn es ist klar, dass der Redaktor oder Ueberarbeiter des Index bei jenen dem Texte entnommenen Zusätzen seinen, den A-Text, zu Grunde legte und da fehlt gerade das 'ut' oder 'sicut solet' vor dem 'homo moriens'. Hier müsste es aber, wenn es aus B herrührte, stehen, da B es nur im Texte, nicht im Index hat — wo auch jene anderen Zusätze völlig fehlen — und jene Worte doch zunächst von A in den Text hätten übernommen werden müssen, um dann von da aus in den Index zu gelangen. Es ist also nur der umgekehrte Weg möglich: B hat bei Abfassung seines Titels *De reipus* den Index von A herangezogen und seinem eigenen Texte das dort zu findende, dort ursprüngliche 'ut solet' eingefügt, wobei es in 'sicut adsolet' verwandelt wurde¹.

Hier haben wir also wieder einmal einen besonders schlagenden Beweis für die Ableitung von B aus A. Dazu

1) Es ist in römischen und deutschen Rechtsquellen üblich, die Worte: 'ut solet, ut adsolet, ut fieri solet' oder 'adsolet' bei Einführung eines Tatbestandes zu verwenden. So an ganz analoger Stelle der Lex Burgundionum XXIV, 1. Vgl. ferner Thesaurus linguae latinae I, p. 905.